



Kulturförderrichtlinien der Stadt Geseke

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Gegenstand der Förderung / Fördervoraussetzungen

Die Stadt Geseke hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen der jährlich für die Kulturförderung im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel die künstlerischen und kulturellen Vorhaben, die das kulturelle Leben der Stadt Geseke beleben, zu unterstützen.

Unterstützt werden können alle Aktivitäten, die das Kulturangebot (z.B. Theater- und Konzertangebote, Kinder-, Jugend- und Seniorenkultur, Ausstellungen und Installationen) in der Stadt Geseke bereichern und sich an die Allgemeinheit wenden.

Auch die Aktivitäten von Einzelpersonen, Personengruppen oder Initiativen aus Geseke sind nach diesen Richtlinien grundsätzlich förderberechtigt, sofern sie sich an die Allgemeinheit wenden.

Von der Förderung ausgeschlossen, sind allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Ebenfalls nicht gefördert werden Maßnahmen und Aktivitäten, die überwiegend oder ausschließlich beruflichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen sollen.

Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden in Höhe nach dem vom Rat der Stadt Geseke beschlossenen Haushaltsansatz bereitgestellt.

1.2 Rechtsgrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Durch die Antragstellung erkennt der/die Antragsteller/in diese Richtlinie als verbindlich an. Über die Förderanträge entscheidet grundsätzlich der zuständige Fachausschuss.

2 Art und Umfang der Förderung

2.1 Zweckgebundene Zuschüsse / Projektförderung

An die Allgemeinheit gerichtete kulturelle Veranstaltungen (wie z.B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und Theateraufführungen) sowie Anschaffungen, die für die Ausgestaltung der kulturellen Tätigkeit benötigt werden (wie z.B. Noten, Instrumente und Kostüme) können auf Antrag bezuschusst werden.

Der Zuschuss beträgt max. 3.000 € pro Jahr und Antragsteller/in.



Die Fördersumme kann höher ausfallen, wenn es sich um ein außergewöhnliches Projekt (Künstler) handelt, welches in seiner Art einzigartig für Geseke ist und mit seiner Ausstrahlung überregionale Bedeutung hat (Leuchtturmprojekt).

Die doppelte Förderung eines Projektes ist ausgeschlossen, d.h. es dürfen nicht zwei verschiedene Antragsteller/innen für ein und dasselbe Projekt eine Förderung beantragen. Förderungen durch andere Mittel müssen offengelegt werden und können bei der Höhe der Fördersumme berücksichtigt werden.

Gefördert werden z.B.:

- ausschließlich öffentliche Kulturveranstaltungen
- Projekte, die ohne die Förderung nicht bzw. nicht in dem für das konkrete Projekt erforderlichen Umfang zu realisieren sind
- Layout, Druckkosten, Programmhefte und Jubiläumsschriften im Zusammenhang mit den geförderten Projekten
- die Anschaffung von Noten, Instrumenten und musikalischem Material sowie die Reparatur und das Stimmen von Instrumenten
- die Kosten für Kostüme
- öffentliche Workshops und Kurse (ortsbezogen, in der näheren Umgebung von Geseke)
- kulturelle Projekt von Einzelpersonen, dich sich an die Allgemeinheit wenden

Nicht gefördert werden z.B.:

- kommerzielle Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit rein geselligem Charakter (z.B. Schützenfeste)
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten wie z.B. Weihnachtsfeiern u.ä.
- die Teilnahme an Seminaren, Tagungen, Fortbildungen und Austauschprogrammen
- Ausflugsfahrten, Reisen, auswärtige Probenwochenenden und Ausfahrten, z.B. zu befreundeten Vereinen
- Bewirtungskosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten
- Kosten für Übungsleiter/innen
- Präsente, z.B. Blumen
- allgemeines Büromaterial
- technische Gerätschaften zur Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude und Flächen (z.B. Rasenmäher, Reinigungsmaschinen, etc.)
- Anschaffungen von Geräten und Möbeln, die nicht unmittelbar der kulturellen Vereinstätigkeit dienen (z.B. Kühlschränke, Bänke, Tische, Stühle, etc.)
- allgemeiner Vereinsbedarf, z.B. Fahnen und Ehrenzeichen
- bauliche Instandhaltungskosten
- Ausstellungen von Tierzüchtern



3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragstellung / Antragsfristen

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Geseke einzureichen ist (es gilt der Eingangsstempel). Für die Anträge muss zwingend das vorgegebene Antragsformular genutzt werden (Anlage 1).

Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Im Antrag ist der Verwendungszweck zu bezeichnen. Die Stadt Geseke behält sich eine Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten vor.

3.2 Bewilligungsbedingungen / Verwendung der Fördermittel

Förderungen durch andere Mittel müssen offengelegt werden. Zuwendungen von anderer Stelle gelten als Einnahmen.

Die Bewilligung oder Ablehnung von Förderanträgen erfolgt in schriftlicher Form.

Zuschüsse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Geseke“ zu verweisen.

3.3 Prüfung der geförderten Maßnahme / Verwendungsnachweis

Für zweckgebundene Zuschüsse ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der geförderten Maßnahme/Durchführung der kulturellen Veranstaltung (spätestens bis zum 31. März des Folgejahres) anhand eines Verwendungsnachweises (Anlage 2) die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördermittel durch entsprechende nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen. Umgehend nach Prüfung dieser Unterlagen durch die Stabsstelle Kommunikation und Kultur erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel.

Bei missbräuchlicher Nutzung dieser Richtlinie ist der volle Förderbetrag zurückzuzahlen. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien kann der Antragsteller/in von künftigen Förderungen ausgeschlossen werden.



4 Schlussbestimmungen

4.1 Änderung der Kulturförderrichtlinien

Änderungen von diesen Kulturförderrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses und des Rates.

4.2 Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Geseke treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft; die bisherigen Grundlagen zur freien Kulturförderung vom 26.08.1999 mit ihrer Änderung vom 13.06.2019 bleiben bestehen und sind im Internet unter www.geseke.de abrufbar.